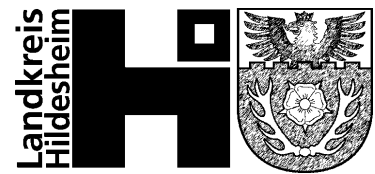


AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Juli 2013

Nr. 29

Inhalt	Seite
03.04.2013 - 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013	434
25.06.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2013	437
25.06.2013 - Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten, Stadt Hildesheim	440
25.06.2013 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten, Stadt Hildesheim	444
18.07.2013 - Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo, Straßenmeisterei Sarstedt - Bekanntmachung Landkreis Hildesheim	450
18.07.2013 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sandberg - Ost“, Gemeinde Freden (Leine)	451

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	261.652.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	266.646.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.176.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	4.472.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.976.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.033.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.118.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.884.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.693.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	4.828.600,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	288.788.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	296.746.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.693.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 36.898.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2013 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |
| 3. Grundsteuer B | 540 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.

- Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 03.04.2013


.....
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 110 Abs. 6, 114 Abs.2, 119 Abs.4, 120 Abs.2, 122 Abs.2 und § 176 Abs. 1 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.07.2013 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(13) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 29.07.2013 bis zum 02.08.2013 sowie vom 05.08.2013 bis zum 06.08.2013 im Fachbereich Finanzen, in Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 16.07.2013


.....
Oberbürgermeister

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 25.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.813.200	42.500	- 43.100	4.812.600
ordentliche Aufwendungen	5.103.600	92.000	- 37.100	5.158.500
außerordentliche Erträge	0	2.000	0	2.000
außerordentliche Aufwendungen	0	9.000	0	9.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.591.900	11.900	- 43.100	4.560.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.662.400	46.500	- 36.000	4.672.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	194.500	12.100	0	206.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	751.200	158.300	- 100.000	809.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.700	46.200	0	602.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.500	0	-200	329.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.343.100	70.200	- 43.100	5.370.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.743.100	204.800	- 136.200	5.811.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 556.700 € um 46.200 € erhöht und damit auf 602.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage bleiben unverändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Duingen, den 25.06.2013

Stempel

gez. Schulz
.....
(Schulz)
Samtgemeindebürgermeister

2. Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.7.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.7.2013 bis 2.8.2013

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,
Töpferstr.9, 31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 22.7.2013

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule und Sport

August 2013

Aufgrund der Grundlage der §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 24.06.2013 diese Benutzungsordnung beschlossen.

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist das Qualitätshandbuch für städtische Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim, die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Das Benutzerverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 2 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- | | |
|-----------------|--|
| a) Krippe | für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, |
| b) Kindergarten | für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, |
| c) Hort | für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. |

§ 3 Öffnungszeiten

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
2. Die Kindertagesstätten haben in der Regel von Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, geöffnet.
3. Über die Regelöffnungszeiten hinaus werden in unterschiedlichem Umfang Sonderöffnungszeiten angeboten.
4. Die Betreuung in den Sommerferien wird von den Kindertagesstätten individuell geregelt. Die Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen oder Brückentagen ist möglich. Wird eine Kindertagesstätte während der Sommerferien für maximal 4 Wochen geschlossen, wird während der Schließzeit ein Feriendienst angeboten. Eine Anmeldung für dieses Angebot soll bis zum 30.04. des Jahres unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann, vorgenommen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Der Beginn und das Ende der Betreuung kann nach Möglichkeit der Kindertagesstätte im Rahmen von Stundenkontingenten frei gewählt werden. Kontingente für ein Kind sollen für jeden Betreuungstag gleich festgelegt werden und verbindlich sein. Änderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind einvernehmlich zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte zu vereinbaren.
2. Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage ab 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot ab 08.00 Uhr.
3. Die Betreuungszeiten sollen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Eltern mit erstem Wohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim vom 19.06.2007 findet hier Anwendung. Die Aufnahme erfolgt nach dem Bedarf der Eltern sowie pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Aufnahme nur von Bedeutung, wenn die pädagogischen und sozialen Kriterien gleich zu bewerten sind.
2. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag. Er wird für die Dauer einer Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) befristet. Verträge über eine Hortbetreuung sind nur bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31.07) abzuschließen. Bei einem Wechsel der Betreuungsart ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen. Bei Veränderungen mit Auswirkung auf die Höhe des Entgeltes ist eine neue Selbsteinschätzung der Einrichtungsleitung auszuhändigen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes wie Asthma, Diabetes, Neurodermitis etc. anzugeben und das Impfbuch vorzulegen.
4. Kinder mit besonderem Förderbedarf können in Einrichtungen mit der Möglichkeit von Gruppenintegration aufgenommen werden. Einzelintegrationen sind nur im Ausnahmefall möglich. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.
5. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Für eine weiterführende Betreuung im Kindergarten oder Hort ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06, sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen Kindertagesstätte und Sorgeberechtigten. Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

2. Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.

3. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn z.B. die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird oder das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt.

§ 7 Erkrankung des Kindes

1. Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren. Bei ansteckenden Krankheiten, auch bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies), darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederezulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall kann auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet werden. Auf das aktuelle Merkblatt des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim zur Wiederezulassung nach Infektionskrankheiten wird verwiesen.

2. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind sofort aus der Tageseinrichtung abzuholen. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert werden.

3. Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 8 Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 9 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

2. Das Kind darf nur dann von Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt. Zur Abholung berechnete Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug etc. wird nicht gehaftet.

§ 11 Mitarbeit der Sorgeberechtigten

1. Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
2. In jeder Kindertagesstätte werden Elternvertretungen gewählt, die gemeinsam den Elternrat bilden.

§ 12 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

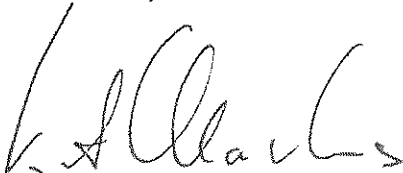
Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 13 Schlussvorschriften

Die vorstehende Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Benutzungsordnung sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 25.06.2013



Kurt Machens
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule und Sport

August 2013

Aufgrund der Grundlage der §§ 22 bis 24 a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 24.06.2013 diese Entgeltordnung beschlossen.

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

§ 1 Geltungsbereich

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgeltstaffel festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) werden die Betreuungsentgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgerechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder bemessen.

Vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird der Besuch von Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder welches infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, von der Zahlung von Entgelten mit Ausnahme des Verpflegungsentgeltes freigestellt.

§ 3 Ermittlung der Entgelthöhe

Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des

1. Einkommens (§ 3) und
2. der Einkommensgrenze (§ 4)

erforderlich.

Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle.

Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgeltstaffel für die gewählte Betreuungsform) verpflichten.

Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.

Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.

Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe integrativ betreut werden, ist das Entgelt der Beitragsstufe 4 zu entrichten.

1. Berechnung des Einkommens

Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 € gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG), das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Bruttoeinkommens oder Riesterreute, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Bruttoeinkommens
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.

Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.

Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.

Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

2. Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung

Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach § 85 Abs. 1 SGB XII
- b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammen leben oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
 - für jede im Haushalt lebende Person die von den Entgeltspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
- c) der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraumes gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Tabelle Entgelte zu entnehmen.

§ 4 Einkommensstufen

Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.

Wenn zwei oder mehr Kinder der-/desselben Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gewährt die Stadt Hildesheim eine Geschwisterermäßigung.

Für das 2. Kind: ist 75 % des Entgeltes entsprechend dem Betreuungsumfang in der Entgeltstufe zu zahlen
Ab dem 3. Kind: ist kein Entgelt zu zahlen

§ 5 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

Die Entgeltspflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrunde liegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.

Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn – und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können.

Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

§ 6 Berechnung

Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 - 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze.

Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Fachdienst Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.

Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.

Eine Neuberechnung des Entgeltes auf Grund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei

- Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel eines Entgeltpflichtigen
- Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel eines Entgeltpflichtigen
- Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Entgeltpflichtigen
- positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100 € Netto
- negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € Netto
- Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

§ 7 Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung

Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Fachdienst Tagesbetreuung eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.

Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet.

Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Entgelte

Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung

der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.

Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist das Kindergartenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die eine altersgemischte Gruppe besuchen, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt und ab dem Monat, indem das dritte Lebensjahr vollendet wird, das Kindergartenentgelt zu entrichten.

Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten in jedem Fall selbst zu zahlen.

Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer - durch ärztliches Attest nachgewiesenen - Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

§ 9 Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 10 Änderung der Entgelttabelle

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.

Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 11 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

§ 12 Zweckgebundene Leistungen

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

§ 13 Schlussvorschriften

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Entgeltordnung sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 25.06.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Machens', written in a cursive style.

Kurt Machens
Oberbürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Sarstedt, Wellweg 100 in 31157

Antrag auf Unterbleiben (Verzicht) von Planfeststellung und Plangenehmigung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover - hat bei mir den Antrag auf Unterbleiben (Verzicht) von Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V. m. § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Sarstedt, Wellweg 100 in 31157, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.9.2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.361) und Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122) Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (Nds.GVBl.21/2009 , S.361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 18.07.2013

Im Auftrag


Garbsch

GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Gemeindedirektor -

FREDEN (LEINE), DEN 18.07.2013

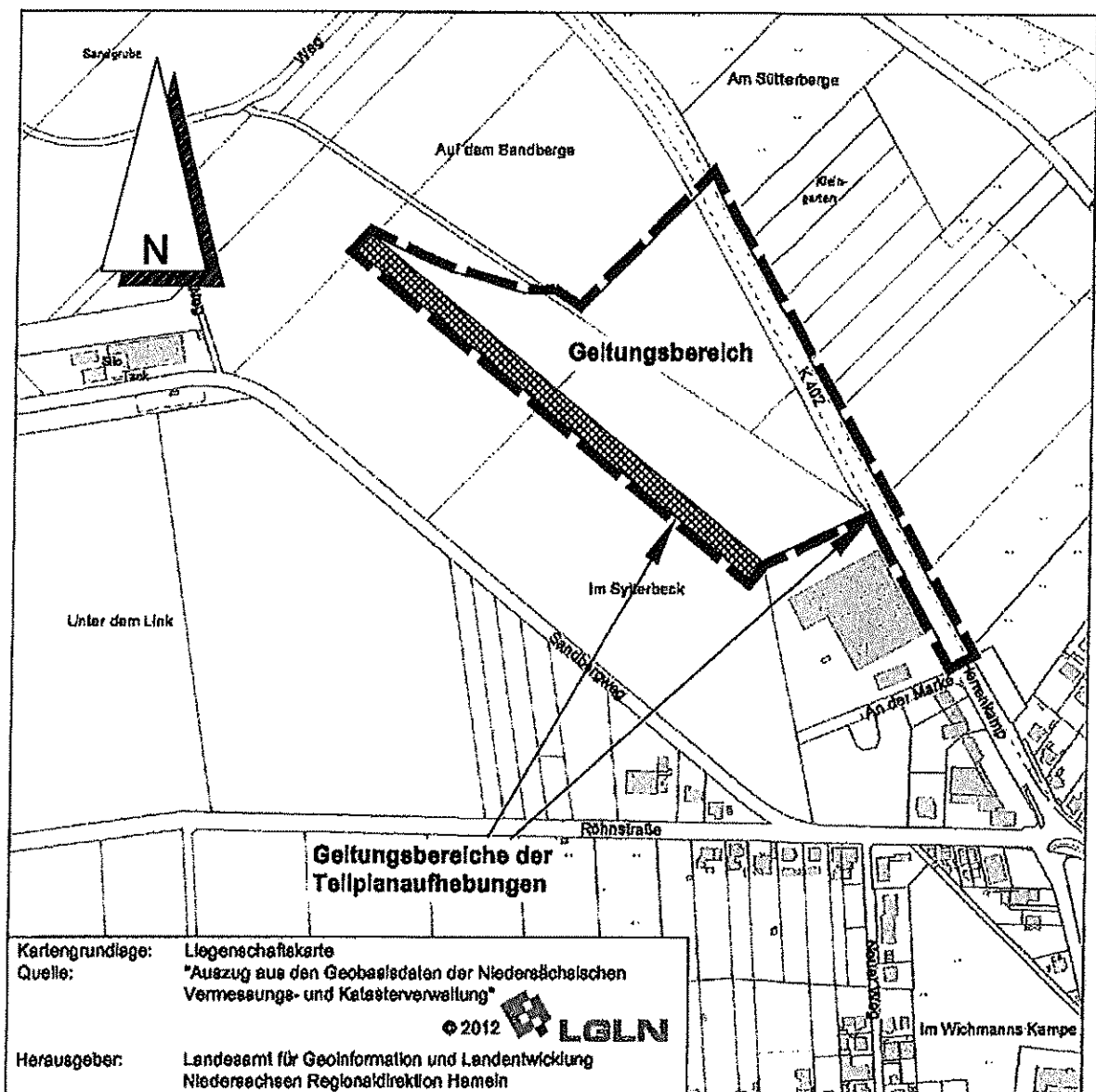
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 19 „Sandberg - Ost“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 19 „Sandberg - Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich nordwestlich Fredens südwestlich der Kreisstraße 402 und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sandberg - Ost“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 und Örtliche Bauvorschrift „Sandberg-Ost“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeindedirektor
(Wecke)